

Internationales Privatrecht (IPR) - Unterschwerpunkt in SB 2 -

Tobias Wende

Inhaltliches zum Internationalen Privatrecht (IPR)

- Funktion und Zweck des IPR
 - Modulbeschreibung: Studierende „können jene rechtlichen Problematiken darstellen, die entstehen, wenn ein Sachverhalt Bezugspunkte zu mehreren Rechtsordnungen aufweist“
 - Beispiele für rechtliche Problematiken
 - Etwa 50.000 Deutsche heiraten jährlich eine ausländische Partnerin oder einen ausländischen Partner (Angaben des BMJ - https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Internationales_Privatrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=12)
 - Menschen bestellen aus Deutschland Waren im Ausland und umgekehrt
 - Deutsche sind an Verkehrsunfällen im Ausland beteiligt
- zu beantwortende Frage: **Wann gilt in Sachverhalten mit Auslandsberührung überhaupt das deutsche Recht?**

Inhaltliches zum Internationalen Privatrecht (IPR)

- Rechtsquellen
 - immer weiter verdrängt: Vorschriften des **EGBGB** (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) – stammen vom nationalen Gesetzgeber
 - Vorrangig: **Harmonisierung** des IPR der EU-Mitgliedstaaten durch **gemeinsame Verordnungen**, die in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten
→ einheitliche Bestimmung des anwendbaren Rechts innerhalb der EU
 - Beispielsweise europäische Verordnungen für auf vertragliche oder außervertragliche Schuldverhältnisse (s.u.)
- Eng verbunden ist die Frage der **internationalen Zuständigkeit** – vor den Gerichten welches Staates ist die Klage zu erheben?
 - Auch hier EU-weite Verordnungen immer relevanter als rein nationale Vorschriften

Beispielsfall

Bei einem Verkehrsunfall in Frankreich nimmt der in Deutschland wohnende D der ebenfalls in Deutschland wohnenden O die Vorfahrt. O kontaktiert Sie und fragt nach dem anwendbaren Recht für etwaige deliktische Schadensersatzansprüche gegen D.

Art. 4 Rom II-VO Allgemeine Kollisionsnorm - *gilt für außervertragliche Schuldverhältnisse*

- (1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das **Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt**, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.
- (2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des **Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat**, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem **Recht dieses Staates**.

(...)

Bei Fragen

Kontaktadresse: t.wende@fu-berlin.de

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit